

## Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Johannes Hediger, von Meinach, Kts. Aargau, Steinbrecher, wohnhaft in Bern, und dessen Ehefrau, betreffend Ausweisung.

(Vom 24. August 1864.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Johannes Hediger von Meinach, Kts. Aargau, Steinbrecher, wohnhaft in Bern, und dessen Ehefrau, betreffend Ausweisung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Am 24. April 1861 erließ der Direktor der Justiz und Polizei des Kantons Bern, folgenden Beschluss:

„Aus Grund fortgesetzten Bettels, wiederholter Entwendung und schlechter Aufführung der Kinder des Johann Hediger von Meinach, Kts. Aargau, Tagelöhner in Bern, verfüge ich gegen denselben, seine Ehefrau Anna geb. Burri und seine vier Kinder (die genannt sind) von Polizeiwegen die Fortweisung aus dem Kanton Bern und zwar in ihre Heimat.“

2. Dieser Beschluss erhielt seine Vollziehung; Hediger verließ mit seiner Familie den Kt. Bern und begab sich in seine Heimat. Auf sein Gesuch und namentlich auf die Verwendung des Gemeinderathes von

Meinach hat jedoch die Justizdirektion des Kantons Bern am 19. Juli 1861 obigen Beschluß dahin abgeändert:

„Johannes Hediger und seiner Ehefrau Anna geb. Burri  
 „ist die Rückkehr nach Bern und der dasige Aufenthalt so lange  
 „zu gestatten, als keine begründeten Klagen gegen dieselben ein-  
 „langen werden, ansonst die Fortweisungsverfügung vom 24. April  
 „abhin auch gegen sie wieder in Vollzug gesetzt würde.“

3. Bezüglich auf die Kinder Hediger ist der Beschluß vom 24. April 1861 nie abgeändert worden, dennoch sind dieselben allmählig auch wieder zu den Eltern nach Bern gekommen.

Die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Bern hat daher am 20. Oktober 1863, gestützt darauf, daß die Eheleute Hediger ihre Kinder unbefugt zu sich genommen haben und das eine derselben, Magdalena, geb. 1849, sich der größten Unfittlichkeiten u. s. w. schuldig gemacht, so daß es von der Schule habe ausgeschlossen werden müssen, — unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 24. April und 19. Heumonath 1861 — von Neuem die polizeiliche Begweisung aus dem Kanton Bern verfügt.

Auf erfolgten Rekurs hat die Regierung des Kantons Bern am 28. April 1864 diese Verfügung bestätigt und es dem Ermessen ihrer Direktion der Justiz und Polizei anheimgestellt, ob sie es früher oder später für angemessen erachte, auf ihre gedachte Verfügung in der einen oder andern Weise zurückzukommen.

4. Mit Eingabe vom 16. Mai 1864 hat Hr. Fürsprech J. Wyß in Bern Namens der Eheleute Hediger gegen die erwähnten Beschlüsse auch bei dem Bundesrath Beschwerde erhoben und das Gesuch gestellt, es möchte die Ausweisung der Eheleute Hediger als unbegründet aufgehoben werden.

Zur Begründung wird vorgetragen: Die Rekurrenten stehen in ihren bürgerlichen Rechten und Ehren, sie genießen günstigen Leumund und fallen Niemandem zur Last, vielmehr haben sie an das in der Gemeinde Bremgarten für 3000 Fr. gekaufte Heimwesen aus erparten Mitteln 1600 Fr. abbezahlt und besitzen noch einiges anderes Kapital. Auch seien sie nur ein einziges Mal — im Jahr 1853 — wegen Hehlerei zu zwei Jahren Verweisung verurtheilt worden, worauf aber nicht mehr zu achten sei, da die in Frage stehende Niederlassungsbewilligung aus neuerer Zeit datire.

Sodann sei den Rekurrenten nicht verboten gewesen, ihre Kinder wieder zu sich zu nehmen, und wenn sie ihrer Pflicht als Eltern nachgekommen, so seien sie dafür nicht zu tadeln. Uebrigens haben die Kinder auch ihrerseits nichts verschuldet, selbst die Magdalena nicht. Diefes kaum 14 Jahr alte, schwächliche Mädchen sei durch Geld und Versprechungen das Opfer eines alten Wüstlings geworden, der auf Klage der Eltern gestraft und zu einer Entschädigung an das Kind verpflichtet

worden sei. Nun könne der Schulbige in Bern bleiben, aber das Mädchen soll fort! Indes hätten die Kinder gemäß dem Ausweisungsbefehl vom 24. April 1861 weggewiesen werden können, aber gegen die Eltern liege keiner der in Art. 41 der Bundesverfassung vorgesehenen Gründe vor.

5. Die Regierung des Kantons Bern hat unterm 15. August 1864 diese Beschwerde dahin beantwortet: Es sei die Verfügung der Justiz- und Polizeidirektion vom 24. April 1861 von den Rekurrenten angenommen worden und in Rechtskraft erwachsen. Die darin enthaltenen Beschuldigungen gegen die Kinder gelte noch; es habe auch gegenüber diesen nie eine Modifikation stattgefunden. Der Wiedereintritt dieser Kinder in den Kanton Bern sei daher durchaus unbefugt geschehen. Dieselben haben sich wieder, wie früher, einem herumsehenden Lebewesen und dem Bettel ergeben. Die Magdalena sei wegen wiederholter Unfittlichkeit von der Schule ausgeschlossen worden. Die Eltern haben gleichwohl dem Rathe, dieselbe von Bern zu entfernen, nicht gefolgt, sondern sie neuerdings mit Sand, Ziegelmehl etc. in der Stadt herumgeschickt, was zur Folge gehabt, daß sie am 10. September 1863 wegen neuer Fehltritte resp. wegen Betruges gerichtlich mit geschärfter Gefangenschaft habe bestraft werden müssen.

Die Eheleute Hediger betreffend, so seien diese nicht mehr als mit Niederlassungsbewilligung im Kanton Bern wohnhafte Schweizerbürger zu betrachten. Es könne sich daher auch nicht fragen, ob Gründe vorliegen, welche nach Art. 41 der Bundesverfassung zum Entzuge der Niederlassung berechtigen. Der dießfällige Beschluß der Justiz- und Polizeidirektion sei in Rechtskraft erwachsen und bestehe noch. Es komme lediglich in Frage, ob die Eheleute Hediger die Voraussetzungen und Bedingungen verletzt haben, an welche die am 19. Juli 1861 provisorisch bewilligte Suspension der Vollziehung jener Wegweisung geknüpft worden sei? Diese Frage müsse unbedingt bejaht werden, und es erscheine das Benehmen der Eltern, welche für ihre Kinder haften, sogar in dem Maße tadelhaft, daß die Ausweisung gerechtfertigt wäre, auch wenn die früheren Beschlüsse nicht bestehen würden. Die Eheleute Hediger seien eben durch den Bettel ihrer Kinder zur Last gefallen und dieser Bettel, sowie die übrigen Vergehungen des Kindes Magdalena seien die Folge ihrer Pflichtvergessenheit und äußerst schlechten Kinderzucht.

Die Regierung von Bern trägt auf Abweisung der Beschwerde an.

Es kommt hiebei in Betracht:

1) Es fragt sich, ob Eltern wegen solchen Benehmens ihrer mit ihnen zusammenlebenden Kinder, das zur Ausweisung der letztern berechtigt, mit ausgewiesen werden dürfen?

2) Diese Frage muß mit Rücksicht auf die Einheit der Familie und die Verantwortlichkeit der Eltern für die Kinder im Allgemeinen be-

jaht werden, insofern wenigstens eine vollständige Ausscheidung der schuldigen Glieder aus der Familie nicht erfolgen kann.

3) Im vorliegenden Falle was unzweifelhaft die Berechtigung zur Ausweisung der Kinder Hediger vorhanden. Nachdem die Eltern dieß selbst anerkannt, jedoch trotz anfänglichen Versprechens, dieselben aus der Familie auszuschneiden, sie wieder zu sich genommen und die Solidarität mit denselben somit selbst neu begründet haben, so ist damit auch das Recht der Behörden zur gleichmäßigen Behandlung der Familie in ihrer Gesamtheit begründet, und es ist lediglich Sache der bernischen Behörden, darüber zu entscheiden, ob sie auf ein erneutes Versprechen der Eltern, ihre Kinder zu entfernen, nochmals eintreten wollen, was ihnen übrigens vom Bundesrathe empfohlen wird;

#### Beschlossen:

1. Sei die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Bern und dem Rekurrenten mitzutheilen, unter Rücksendung der Akten.

Also beschlossen, Bern, den 24. August 1864.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

**Bundesrathsbeschluß in Aachen des Rekurses des Johannes Rediger, von Reinach, kts.  
Aargau, Steinbrecher, wohnhaft in Bern, und dessen Ehefrau, betreffend Ausweisung.  
(Vom 24. August 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.11.1864
Date	
Data	
Seite	154-157
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 607

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.